

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten
(DienstVVO-SMF)**

erlassen als Artikel 22 der **Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsverordnung**

Vom 16. September 2014

¹Für folgende Maßnahmen bei Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 15 ist Dienstvorgesetzter der Leiter der Behörde, die für die Ernennung zuständig ist:

1. das Verbot der Weiterführung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (**Beamtenstatusgesetz - BeamtStG**) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 48 **BeamtStG**,
3. die Mitteilung nach § 52 Abs. 2 **SächsBG**, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist,
4. die Feststellung und Mitteilung des Verlustes der Besoldung sowie sonstiger Leistungen des Dienstherrn nach § 71 Abs. 3 **SächsBG** sowie
5. die Aufgaben des Dienstvorgesetzten nach §§ 32 und 33 des Sächsischen Disziplingesetzes (**SächsDG**) vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1077) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

²Bei Beamten der Besoldungsgruppe A 16 oder in einem Amt der Besoldungsordnung B gilt Satz 1 entsprechend; an die Stelle des Leiters der Behörde, die für die Ernennung zuständig ist, tritt der Leiter des Staatsministeriums der Finanzen.